

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

LandesnaturaSchutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Umweltministerium
Herrn Peter Fuhrmann
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 09.02.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
um-ivu-vo-wasser07

Entwurf einer Verordnungsänderung zur IVU-Verordnung Wasser

Az. 5-8905.21-A vom 28.12.2006

Sehr geehrter Herr Fuhrmann,

der LNV dankt für die Zusendung der geplanten Änderungen zur IVU-Verordnung Wasser und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der LNV bedauert, dass das Land wieder erst verspätet und nur angesichts drohender Verhängung von Bußgeldern durch die EU-Kommission europäisches Recht in Landesrecht umsetzt.

Der LNV ist mit den geplanten Änderungen der IVU-Verordnung im Grundsatz einverstanden mit einer Ausnahme:

Für die anerkannten Naturschutzverbände reicht die Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 2-8 BImSchG bzw. §§ 9 und 10 der 9. BImSchV nicht aus. Nach diesen Vorschriften hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet oder in der örtlichen Tageszeitung, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, bekannt zu machen und auf Ort und Zeitpunkt der ausliegenden Antragsunterlagen hinzuweisen. Wir bitten um Verständnis, dass die anerkannten Naturschutzverbände es nicht leisten können, täglich Mitteilungsblätter der 1110 baden-württembergischen Gemeinden

oder deren Internetseiten und alle örtlichen Tageszeitungen nach Ankündigungen von IVU-Anlagen, die mit einem wasserrechtlichen Verfahren verbunden sind, zu durchsuchen.

Vielmehr hat Minister Weiser mit seinem Erlass von 1984 (siehe Anlage) den anerkannten Naturschutzverbänden das Recht der direkten Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Anträge auf wasser- und abfallrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen eingeräumt. Diese Benachrichtigung umfasst auch die Ankündigungen über Ort und Zeitpunkt der Offenlage. Die dauerhafte Gültigkeit dieses Erlasses wurde uns von Minister Schäfer am 16.01.1996 nochmals bestätigt (siehe Anlage).

Daher fordern wir das Umweltministerium auf, dieses geltende Recht zusätzlich auch in der IVU-VO-Änderung zu verankern.

Die behördlichen Entscheidungen sollten im übrigen denjenigen Naturschutzverbänden, die sich im Verfahren aktiv geäußert haben, anschließend auch zugesandt werden.

Die geplante Aufhebung des dritten Verordnungsteils sollte aus unserer Sicht erst erfolgen, wenn das ersetzende Bundesgesetz tatsächlich verabschiedet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube

- Geschäftsführerin -

Anlagen:

- Erlass von Minister Weiser vom 24.05.1984 über die Anhörungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände bei wasser- und abfallrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen.
- Bestätigung von Minister Schäfer vom 16.01.1996 über die dauerhafte Gültigkeit des obigen Erlasses.